

Amtsgericht Wittlich

Vollstreckungsgericht

Az.: 12b K 19/25

Wittlich, 06.07.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 19.11.2026	11:00 Uhr	Sitzungssaal 3	Amtsgericht Wittlich, Kurfürstenstraße 63, 54516 Wittlich

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Heidweiler

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Heidweiler	Flur 3, Nr. 328/25	Freifläche Greverather Weg	32	491 BV 6
2	Heidweiler	Flur 3, Nr. 328/28	Freifläche Greverather Weg	337	491 BV 7
3	Heidweiler	Flur 3, Nr. 331/4	Freifläche Greverather Weg	190	491 BV 8
4	Heidweiler	Flur 3, Nr. 332/6	Freifläche Greverather Weg	145	491 BV 9
5	Heidweiler	Flur 3, Nr. 332/7	Freifläche Greverather Weg	44	491 BV 10
6	Heidweiler	Flur 3, Nr. 340/10	Freifläche Greverather Weg	189	491 BV 11

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Ein mit Garage bebautes Grundstück;

Verkehrswert:

5.200,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

;

Verkehrswert: 7.100,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Ein mit Garage bebautes Grundstück;

Verkehrswert: 19.600,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

;

Verkehrswert: 7.500,00 €

Lfd. Nr. 5

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

;

Verkehrswert: 2.300,00 €

Lfd. Nr. 6

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Ein mit Wohnhaus bebautes Grundstück;

Verkehrswert: 212.800,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.09.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.